

§ 7 des Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH erhält folgende Fassung:

## § 7

### **Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in wird nach vorheriger Anhörung und Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Dem /der Geschäftsführer/in wird ein Direktorium beigeordnet, welches aus einem/r klinischen Direktor/in, einem/r Pflegedirektor/in und einem/r kaufmännischen Direktor/in besteht. Die Direktoren/innen werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung benannt. Den kaufmännischen und klinischen Direktoren/innen soll Prokura erteilt werden. Der /die Geschäftsführer/in und die Direktoren/innen bilden die Geschäftsleitung.

(3) Der/die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft allein.

(4) Der /die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(5) Mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jeweils ein Dienstvertrag abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung des Dienstvertrages für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer entscheidet der Aufsichtsrat. Beim Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung dieses Vertrages wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats vertreten. Bei Abschluss, Aufhebung und/oder Änderung des Dienstvertrages mit einem/einer Direktor/in wird die Gesellschaft durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Sofern dem/der Direktor/in Prokura erteilt worden ist oder nach Abs. 2 Satz 3 erteilt werden soll, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zum Abschluss, zur Aufhebung und Änderung des Dienstvertrages erforderlich.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreien.